Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 35 (1961)

Artikel: Von alten Zuständigkeiten im Raum Reuss-Limmat
Autor: Hausherr, P.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1045946

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von alten Zuständigkeiten im Raum Reuß–Limmat

Von Dr. P. Hausherr, Bremgarten

II.

Hatte der erste Teil unserer Studie vorab zum Ziel, einzelne der zutreffenden Erfassung unseres Landstrichs im Hoch- und Frühmittelalter hinderliche Irrtümer der Geschichtsforschung aufzudecken, so etwa der Hypothese von uralten Großmarken Baden und Affoltern, die im Raum Zufikon—Birmenstorf—Altstetten ihre gemeinsame Grenze gefunden hätten, soll unser Bemühen im folgenden darauf gerichtet sein, in einzelnen Querschnitten den Wirkkräften nachzugehen, die das politische Gesicht dieser Landschaft in verschiedenen Perioden zwischen etwa 800 und 1500 geprägt haben. Dabei soll die Darstellung dem Weg folgen, der bei solcher Erkundung ohnehin gegangen werden muß, also rückwärtsschreitend vom spätern Bekannten zum frühern weniger sicher Erfaßbaren. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt deshalb bei den jüngsten politischen Gebilden, die auf unsern Raum gestaltend eingewirkt haben, den auf die Expansion ihrer wirtschaftlichen und politischen Macht bedachten Städten. Alsdann möchten wir über den hochfeudalen Zeitraum, der seine Erfüllung in der territorialen Organisation auch dieses Gebietes in den habsburgisch-österreichischen Verwaltungsämtern gefunden hat, vorstoßen in das frühe Stadium, da die Kirche als erste unter allen diesen Kräften seit der alemannischen Landnahme daran ging, den nach dem Zusammenbruch des römischen Weltreiches gerade hierzulande kulturell verödeten Raum wiederum zu formen und mit abendländisch-christlichem Gehalt anzureichern.[1])

1. Von der Territorialpolitik der Städte Zürich, Zug und Bremgarten im Auflösungsprozeß des alten Aargau

Die Zeitspanne zwischen dem angebrochenen 14. und dem ausgehenden 15. Jahrhundert kann allgemein als Geburtszeit der Stadtstaaten in unserem Lande angesehen werden. Ihr war rund zweihundert

Jahre zuvor die Gründung der Städte selber als auf engem Raum lokalisierte Einrichtungen der Landesherren vorangegangen, und es wiederholte sich dabei verhältnismäßig spät ein Prozeß, der sich in andern Landesstrichen unseres Kontinents, so in Oberitalien, in Frankreich, am Unter- und Oberrhein und überhaupt längs den Meeresküsten und Strömen einige Jahrhunderte früher abgewickelt hatte, ganz allgemein aber ein Vorgang, der im Ablauf der Geschichte sich bei jedem Kulturvolk in einem gewissen Stadium der Reife einstellt, sobald nämlich in einem Gebiet ein hinreichender Grad bäuerlicher Kultur erarbeitet und damit die ernährungstechnische Voraussetzung wie der erforderliche Bevölkerungsüberschuß für die Konzentration größerer nichtbäuerlicher Volksmassen auf engem und geschlossenem Raum gegeben sind.

Die Zugehörigkeit unseres Gebietes zu zwei durch die Albis-Heitersbergkette sehr deutlich voneinander geschiedenen «Kulturkammern» oder, was im Ergebnis gleichbedeutend ist, das Fehlen eines geographisch-siedelungspolitischen Zentrums ließ hier keine Stadt wachsen, die ein solcher Mittelpunkt hätte werden und im normalen Geschichtsablauf nach und nach das ganze zwischen den beiden Flüssen gelegene Gebiet zu einer politischen Gebietskörperschaft zusammenfassen können. Als solche gestaltende Kräfte erweisen sich in der Zeit zwischen etwa 1350 und 1500 vielmehr die in den Randzonen unseres Gebietes, nämlich an der Reuß und an der Limmat gelegenen Städte, mit Ausnahme Zürichs ihrerseits selber späte Gründungen der Habsburger aus dem vorausgegangenen Jahrhundert. Sie waren zwar überall aus ältern befestigten Plätzen der Habsburger und auch der Kyburger hervorgegangen, den Vici oder Oppida, die als zunächst rein militärische Stützpunkte in der Hand der hochadeligen Landesherren mit der aus den Wohntürmen der umliegenden Dörfer herbeigeholten Ritterschaft besetzt worden waren. Noch früher standen auf diesen Plätzen vielfach Türme, von den Vasallen der Habsburg- oder der Lenzburg-Grafen besetzt. Schließlich war aber auch hier das weitere im Rechts-, Sozial- und Gesellschaftsbild des Spätmittelalters so bedeutungsvoll gewordene Element der Stadtbürgerschaft (civitas) hinzugetreten, die sich vorab aus dem bäuerlichen Landvolk der Umgebung rekrutierte. Das dem allgemeinen Landrecht überlagerte Stadtrecht (ius civile) sprengte dabei schon bald den engen Bezirk der Stadtmauern, um extra muros den dem städtischen Straf-, Zivil- und Marktrecht unterstellten «Friedkreis» zu bilden. Lange Zeit blieben diese Städte aber so etwas wie Fremdkörper in einem durch die Rechtsordnung des gemeinen

Landrechts lose genug zusammengehaltenen feudalistischen Verband.[2])

Das uns hier im besondern beschäftigende Problem gilt jedoch der Anstrengung einzelner Städte um die Schaffung eines hoheitsrechtlichen, also stadt-staatlichen Territoriums in kleinerem oder größerem Umkreis. Die Anwendung dieses modernen Rechtsbegriffes begegnet dabei allerdings der Schwierigkeit, daß zur fraglichen Zeit staatliche (öffentlich-rechtliche) und private (zivilrechtliche) Zuständigkeiten noch nicht oder rechtsgeschichtlich betrachtet nicht mehr ausgebildet, d. h. die entsprechenden Sachgebiete nicht völlig voneinander abgeschieden waren, wie dies ein Jahrtausend zuvor in der justinianisch-römischen Rechtskodifikation und teilweise noch in den ältesten germanischen Leges bereits geschehen war. Die zu unserer Zeit bedeutsamsten Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute umfaßten gleichzeitig Bestandteile und Auswirkungen sowohl des privaten wie des öffentlichen Rechts. Der uns hier zunächst beschäftigende Aspekt bezieht sich aber auf die Ablösung der bis dahin feudalistisch ausgebildeten Ordnung durch ein neues Element, nämlich die stadt-staatliche Herrschaft. Die Städte traten dabei an die Stelle der Dynasten, in unserem Fall des Hauses Oesterreich, mit dem deutlichen Ziel der Begründung territorialer Herrschaft in größerem Umfang. Ihren Ausgang nahm diese Bewegung von der Erwerbung der beim Haus Habsburg verwaltungsmäßig bereits weitgehend territorial zusammengefaßten Besitzungen an Rechten jeder Art in den Officia, die allerdings vielfach an den habsburgischen Landadel, der hier als österreichischer Statthalter diente, zu Lehen oder zu Pfand ausgetan waren und weder vom österreichischen Haus ausgelöst noch in der Hand des vielfach verarmten Landadels zurückbehalten werden konnten. Damit bot sich für die inzwischen politisch und wirtschaftlich erstarkten Städte Anlaß und Möglichkeit, in diese bis dahin feudalen Rechtsbezirke Einsitz zu nehmen und sie der neuen stadtbürgerlichen Gesinnung entsprechend umzugestalten, ein Vorgang, der sein Analogon findet im Einsitz der innerschweizerischen Länder von alter landsgemeindlicher Struktur in solche bis dahin habsburgische Bezirke. Abgeschlossen wurde der Vorgang in unserem Gebiet durch den Einmarsch der drei Mächtegruppen der Zürcher ins heutige zürcherische Reußtal, der Innerschweizer durch das heutige aargauische Freiamt und zusammen mit den Zürchern vor Mellingen, Bremgarten und Baden sowie der bernisch-solothurnischen «Heersäule» durch den Oberaargau und den heutigen «bernischen Aargau» an die Reuß bei Königsfelden. Die dadurch geschaffenen neuen Zuständigkeiten, im Verein mit den sich gerade zu dieser Zeit

bildenden politischen Gemeinden, erbrachten eine Landordnung, die im wesentlichen bis zur großen Revolution des ausgehenden 18. Jahrhunderts nicht mehr ändern sollte.[3])

In unserem Gebiet hatte und behielt bei diesem Abschichtungsprozeß vom Hause Oesterreich die an politischer Stoßkraft und wirtschaftlichem Gewicht übermächtige Stadt Zürich den jüngern Städten des Raumes einige Längen voraus, indem ihr die Erringung und Konsolidierung eines größern staatlichen Territoriums am überzeugendsten gelang. Es bleibt immerhin zu beachten, daß diese Stadt gerade in unserem Gebiet schon vor ihren Toren auf eine Schranke stieß, die sie bis in die Neuzeit nicht überschreiten sollte, nämlich auf die alte Kirchmark Dietikon, in welcher das Kloster Wettingen unter der Oberhoheit der Habsburg-Oesterreicher und seit 1415 der alten eidgenössischen Orte bis zum obern Hof in Altstetten, also bis in das heutige Stadtgebiet hinein, unter Ausschluß von Zürich Grundherrschaftsrechte wahrnahm. Dagegen wußte die Stadt die Vogteirechte in den Bannen Thalwil und Horgen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in räumlich und inhaltlich größerem Umfang an sich zu bringen und schließlich durch die sukzessiven Erwerbungen im Gebiet westlich des Albis eine geschlossene Gebietsherrschaft zu errichten, die vom Zürichsee im Raum Thalwil—Horgen bis zur Reuß im Raum Maschwanden—Ottenbach reichte. Der Ablösungsprozeß vom österreichischen Landesherrn vollzog sich allerdings auch hier nur schrittweise und mit den Rückschlägen, die wir bei der lange Zeit schwankenden, ja zwiespältigen Haltung der Stadt zwischen den alten Orten und Oesterreich ohnehin feststellen können. Aber schließlich fand dieser Prozeß seinen Abschluß in der politischen Umwälzung von 1415, als der junge Stadtstaat Zürich zur förmlichen Inbesitznahme dieses Gebietes als Kriegs- und Landesherr schritt.[4])

Auf ähnliche Weise gelang auch der Stadt Zug der Ausbau einer Territorialherrschaft, die ihren Ausgang vom habsburgischen Amt Zug nahm, wo nicht nur die städtischen Rechtsame verwaltet wurden, sondern auch die Rechtsbesitzungen im «äußern Amt», die im Lauf der Zeit an die Stadt gekommen waren und den Grundstock für ein stadtstaatliches Territorium abgaben, in welchem die Stadt seit 1400 die vom deutschen König verliehene Blutgerichtsbarkeit ausübte. Ein eidgenössischer Schiedsspruch von 1404 sicherte allen Bürgern in Stadt und Amt gleiches Wahlrecht in die öffentlichen Aemter. Die volle politische Mündigkeit aber erhielt auch Zug nach dem Umschwung vom Frühjahr 1415, indem König Sigismund dem Ort nicht nur den Blutbann über Stadt und Amt bestätigte, sondern

auch die volle Freiheit von allen Zinsen und Gülten des Hauses Oesterreich sowie die freie Besetzung des Ammannamts zugestand.[5])

Wir wissen bereits, daß ein Gleiches von der Stadt Baden nicht gesagt werden kann, die bis in die neuere Zeit im Schatten des mächtigen «Stein» verblieb, der, eine lenzburgische Gründung zur Sicherung ihrer «Operationslinie» von Lenzburg über Mellingen nach Zürich und infolge der Beherrschung des Limmatengnisses auch höchst geeignet zur Kontrolle der Kommunikation zwischen den Städten Basel und Zürich, schon bald Sitz der Badenerlinie dieses Geschlechts geworden, dann aber wie alles Lenzburgerallod dieses Raumes nach 1172 an die Kyburger und von diesen nach 1264 mit dem übrigen kyburgischen Grundbesitz an die Habsburger gelangt war. Der am Fuß der Veste mittlerweile entstandene Vicus erhielt erst sehr spät ein stadtrechtliches Statut, wohl gerade wegen der Anwesenheit der Vertretung der Landesherrschaft in nächster Nähe, die ja zunächst der Stadtbürgerschaft hier entraten konnte. Und nochmals dürfte der um 1300 zum hauptsächlichsten habsburg-österreichischen Verwaltungssitz in den «vordern Landen» aufgerückte Stein dafür verantwortlich sein, daß die Stadt nicht mit von der Partie war, als es im mittleren 14. Jahrhundert für die andern Randzonenstädte unseres Raumes darum ging, sich in selbständiger Territorialpolitik zu versuchen. Erst in nachösterreichischer Zeit zeigten sich hiefür (allerdings verspätete) Ansätze, die aber bei der Tagsatzung auf wenig Gegenliebe stießen.[6])

Dagegen unternahm das nahe Mellingen bereits früher und auch mit mehr Erfolg eine entsprechende Anstrengung. Dieser auf dem linken Reußufer gelegenen, im Anschluß an einen ersten lenzburgischen Turm und an ein bescheidenes Gotteshaus noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts von den Kyburgern gegründeten kleinstädtischen Anlage, deren stadtrechtlicher Status aber habsburgisch und wesentlich jünger ist als derjenige von Bremgarten, gelang anno 1364 die Erwerbung des rechtsufrigen «Twing zu Mellingen ennethalb der Rüsbrugg» von den habsburgischen Herren von Trostberg, allerdings nur gegen den Widerstand des Amtes Rohrdorf. Der Uebergang der Oberherrschaft von Oesterreich auf die alten Orte änderte daran nichts, ja Mellingen gelang 1418 auch die Erwerbung von Twing und Bann in Stetten. Der Umfang der bis 1494 im Streit verbliebenen Erwerbung war aber unbedeutend und für den Ausbau zu einer wenn auch nur beschränkten Territorialherrschaft zu geringfügig.[7])

Im Rahmen dieser teils geglückten, teils nicht zum Ziel gelangten Bestrebungen der Städte im Raum der Limmat und der unteren Reuß

muß auch die Anstrengung Bremgartens gesehen und gewürdigt werden, die in der Zeit zwischen 1370 und 1450 den Versuch unternahm, ein stadtstaatliches Territorium zu gewinnen, der in seinen Anfängen durchaus glücklich verlief. Denn noch vor der politischen Umwälzung von 1415 gelang es diesem Ort, zuerst (1370/74) die Vogteirechte samt der Gerichtsherrschaft bis an das Blut im Bann Berikon und im Jahr 1410 auch in dem festgefügten früher murbach-luzernischen, seit 1291 aber habsburgischen «Kelleramt» Lunkhofen rechtsgeschäftlich zu erwerben. Der entscheidende Schritt aber, der zur vollen territorialen Herrschaft hätte führen müssen, blieb ihm anläßlich der Vorgänge von 1415 verwehrt. Die Stadt hatte bis dahin, im Gegensatz zu Zürich, eine geradlienig habsburg-österreichische Haltung eingenommen, wie übrigens alle andern aargauischen Orte auch, und sie stand so im Frühjahr 1415 auf der österreichischen und damit retrospektiv auf der «falschen» Seite. Die urkundlich nicht belegte Ueberlieferung will nämlich, daß Bremgarten in den Tagen der Kapitulationsverhandlungen die ihr gebotene Möglichkeit verpaßt habe, ein selbständiger eidgenössischer Ort zu werden, was zur vollen stadtstaatlichen Herrschaft im Vogteigebiet hätte führen müssen. So aber wurde dieses Gebiet oberherrschaftlich von Zürich in Anspruch genommen, und Bremgarten blieb auf die niedergerichtliche Vogtei beschränkt. Wie vielfach anderwärts erwies sich diese untergeordnete Rechtsstellung jedoch als die tatsächlich bedeutungsvollere, führte sie doch nicht nur zur unbeschränkten bremgarterischen Verwaltung, sondern sogar zur Ausübung eigentlicher landeshoheitlicher Rechte, wie dem Einbezug dieses Landstriches in die Wehrorganisation der wenigstens formell ja zunächst reichsunmittelbaren Stadt. In der Zeit zwischen 1415 und 1450 gelang ihr auch die Erwerbung der Rechte bis an das Blut in den restlichen Orten des Niederamtes. Beide Aemter bildeten fortan die vom nichtamtierenden Schultheißen verwaltete äußere Herrschaft, die auch noch dadurch an Gewicht gewann, daß ihr die Erwerbung der Patronatsrechte über die Kirchen in Zufikon und Oberwil glückte. Nicht Zürich und nicht die alten Orte, die in Baden zu Gericht saßen, bildeten fortan im Bewußtsein der Bevölkerung dieser beiden Aemter «die Herrschaft», an die ja nur die hochnotpeinlichen Straffälle gelangten und an welche nur in bestimmten andern Streitfällen appelliert werden konnte, sondern die realiter durch ihre Verwaltungs-, Gerichts-, Steuer- und Militärhoheit präsente Stadt Bremgarten, die diesen Landstrich anno 1798 denn auch dem Kanton Baden und 1803 dem Kanton Aargau zuführte.[8])

2. *Die habsburgischen Officia von Baden bis Zug, Abschluß einer hochfeudalen Epoche*

Daß den aufstrebenden Städten in den Randzonen unseres Gebietes die auf die Schaffung stadtstaatlicher Herrschaft ausgerichtete Politik im 14. und 15. Jahrhundert wenigstens teilweise Erfolg brachte, hat seinen tiefern Grund in einer Anstrengung, die hundert und mehr Jahre zuvor vom habsburg-österreichischen Haus unternommen worden war, nämlich im Bemühen, die in dessen Hand vereinigten, aus den verschiedensten hochmittelalterlichen Institutionen stammenden Rechtsbesitzungen in einer auf breitester Grundlage territorial organisierten Verwaltung zusammenzufassen. Das aber wurde eine Aufgabe sozusagen moderner staatlicher Verwaltung, die im süddeutschen Raum zu dieser Zeit denn auch erstmalig war und den Abschluß eines sich damit selber aufhebenden gesellschafts- und staatsrechtlichen Systems einleitete, das uns unter Bezeichnung des Hochfeudalismus geläufig ist.[9])

Geben wir uns zunächst überschlagsmäßig Rechenschaft über die Art der feudal-ständischen Ordnung seit ungefähr dem 10. Jahrhundert, so stellen wir fest, daß der altrechtliche Zustand der Reichsfreien längst einem sehr differenzierten Subordinationssystem in verschiedenen, voneinander deutlich abgetrennten Personen-(Standes-) kreisen Platz gemacht hatte, dessen rechtliches Substrat zudem nicht mehr die Person als solche war, sondern die Sache oder genauer die im weitverästelten Leiherecht erfaßte Liegenschaft, als deren Zugehör auf der Stufe der Unfreien auch der Mensch erschien. Der seit dem 9. Jahrhundert auftretende Großgrundbesitz in der Hand des hohen kirchlichen und weltlichen Adels, einer ausgesprochenen Besitzesaristokratie, führte auch dazu, daß die zu fränkischer Zeit noch durchaus als staatlich verstandenen Funktionen sich immer mehr in vererbbaren und mit dem Grundbesitz auf das engste verknüpften Rechtsbesitz wandelten, so daß im Hochmittelalter nicht mehr durchgehend zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Funktionen unterschieden werden konnte. Dieser Aristokratie stand die Masse der immer mehr in Hörigkeit absinkenden frühern Freien gegenüber, und beschleunigt wurde dieser Prozeß im Ausstrahlungsgebiet mächtiger Herren und Klöster gerade dadurch, daß freie Leute ihren Besitz an einen Schutzherrn oder an den Altar einer Hochkirche «aufließen», um ihn als Lehen wieder zurückzunehmen und fortan als «Eigenleute» des adeligen Herrn oder als «Gotteshausleute» einer geistlichen Stiftung einem feudalen Verband anzugehören.[10])

Gegenstand lehensrechtlicher Beziehungen aber wurde mit der Zeit alles, das einen Ertrag abzuwerfen vermochte, also die heute dem Privatrecht zugewiesenen Objekte des Liegenschaftsrechts, grundherrliche in den Zehnten und lehenrechtliche in den Zinsen, und sogar öffentlichrechtliche Befugnisse im heutigen Sinn, nämlich die Gerichtsbarkeit aller Stufen in der Form der daraus fließenden Gefälle, vom hof- und dorfgerichtlichen «Twing und Bann» über die Mittelstufe des grundherrlichen «Düb und Frefel» zum landesherrlichen «Blutbann». Selbst die auf geistlichen Einrichtungen basierenden Einkünfte, ursprünglich auf die Eigenkirchen und die Eigenklöster des Hochadels zurückzuführen, fanden im «Patronat» über Kirchen und in der «Kastvogtei» über geistliche Stiftungen eine dem kommerziellen Leben zugängliche Form. Vollends die seit etwa 1200 bei uns zur großen Mode gewordenen Stadtgründungen waren in ihrem wirtschaftspolitischen Teil auf die Einkünfte aus vielfachen Rechtsquellen ausgerichtet, vorab in den grundherrlichen Hofstattzinsen, den ursprünglich landesherrlichen Markt- und Brückenzöllen, und andern Erträgnissen mehr. Schließlich wurde sogar die Zugehörigkeit der Freien zu einem höhern Verband Gegenstand lehensrechtlicher und damit kommerzieller Beziehungen, indem auch die landesherrliche Einsetzung in das (Land-) Grafenamt als Besitzesrecht behandelt wurde. Wir haben dafür ein sprechendes Beispiel für unser Gebiet, indem anno 1259, anläßlich der Veräußerung der Kirchmark Dietikon an die noch junge Zisterzienserabtei Wettingen seitens der Habsburger, vor allem die Rechtsame «ex titulo infeodationis imperialis» von der Veräußerung vorbehalten wurden.[11])

Hinzu kommt, daß der Rechtsbesitz des hohen Mittelalters nicht nur nach der Rechtsquelle sehr differenziert war, sondern daß er in zunehmendem Maß auch räumlich aufgelöst wurde. Verantwortlich dafür sind mehrere Ursachen, an vorderster Stelle die immer weitergehende Aufsplitterung durch die Erbfolge. Aber auch die Ausstattung mit Heiratsgut zur Ermöglichung einer standesgemäßen Verbindung hat kräftig in der gleichen Richtung gewirkt, und die häufig recht merkwürdig anmutenden Besitzesverschiebungen in weitestem Raum findet darin und keineswegs in kriegerischen oder sonstwie hochpolitischen Umwälzungen die zutreffende Erklärung; «Tu felix Austria nubes» erscheint uns als wichtiger Schlüssel zu den feudalen Veränderungen auf jeder Stufe und an jedem Ort. Gerade solche Ausstattung scheint aber den adeligen Häusern des ausgehenden 12. und des 13. Jahrhunderts einige Mühe bereitet zu haben, kennen wir doch nicht nur die berühmt gewordene Ver-

pfändung der Einkünfte einer Großzahl von Städten durch Rudolf von Habsburg anläßlich der Verlobung seines Sohnes Hartmann mit der englischen Königstochter Johanna, sondern auch die schon Jahrzehnte zuvor durch seinen Großvater Rudolf II. anläßlich der Verehelichung des Sohnes Albrecht (IV.) mit Heilwig von Kyburg zwischen 1210 und 1215 erfolgte Verpfändung der Einkünfte der Höfe von Baar und von Dietikon, um ein klassisches Beispiel aus unserem engern Bereich anzuführen.[12])

Belehnung und Pfandsetzung bilden aber ganz allgemein eine weitere Ursache für die zunehmend unübersichtlich gewordenen Rechtsverhältnisse im 13. Jahrhundert. Ihren Grund hatten sie auch in der Notwendigkeit der Entschädigung von Leistungen und Zuwendungen aller Art, vornehmlich für ritterliche Dienste und Verwaltungstätigkeit, die in der Vasallität und Ministerialität ihren zeitgebundenen Ausdruck fanden. Belehnungen mit Einkünften aus Rechtsbesitzungen zeigten zudem die Tendenz der Verselbständigung, d. h. das zu Lehen gegebene Rechtsgut ging mit der Zeit in unbeschwertes Eigen des Lehensmannes über. Aber auch bei den Verpfändungen, gerade bei den Habsburgern sehr beliebt und von Rudolf IV. hinweg recht eigentlich zur bankmäßigen Finanzierung ihrer Reichspolitik betrieben, ergab sich mit der Zeit die gleiche Auswirkung, weil nämlich die Einlösung solcher Pfänder in zunehmendem Maß Schwierigkeiten bereitete. Solche Finanzpolitik vor allem rief der Notwendigkeit, nicht nur über die Rechtsbesitzungen und ihre Erträgnisse buchmäßig Uebersicht zu schaffen, sondern sie auch in förmlichen, territorial umrissenen und über die bisherigen Standeskreise souverän hinwegschreitenden Verwaltungsbezirken zusammenzufassen, die als Officia und später als Aemter in die Geschichte eingegangen sind. Auch die Rekrutierung tüchtiger Verwaltungsbeamter war damit ein Gebot der Zeit, die dem Kreis des niedern Adels entnommen und als Minister in ihre Funktionen eingesetzt wurden. Wir dürfen gerade darin die gegenläufige Entwicklung zur geschilderten Rechtsaufsplitterung, aber auch zugleich den Vorläufer neuer Staatsbildung in bereits modernem Sinn erblicken.

Für die Habsburger zumal bestand besonderer Anlaß zu solcher Verwaltungsorganisation. Sie hatten schon bald nach ihrem ersten Auftreten im Aargau, das sich nach der Schilderung des Chronisten von Muri über den Erwerb der großen Kirchmark Muri selber, aber auch über Besitz anderwärts, so in Wohlen, durchaus gewalttätig vollzogen hätte, ihren Hausbesitz stark zu mehren gewußt. Vielleicht

schon um die Wende zum 12. Jahrhundert waren sie auch im Besitz der Landgrafschaft im Elsaß sowie der Kastvogtei über die alte Fürstabtei Murbach. Nach dem Aussterben der Lenzburger beider Linien erlangten sie unbestrittenermaßen die Landgrafschaft zwischen der Reuß und der Limmat innerhalb des zu dieser Zeit bis an die Reuß reichenden Zürichgaus, unseres Erachtens aber schon zu dieser Zeit auch im Aargau. Dazu erhielten sie aber auch ziemlich viel Besitz aus dem Nachlaß der Lenzburger, was bisher übersehen worden zu sein scheint. In den auf 1264 folgenden Jahren schließlich gelangte vor allem Rudolf IV., der spätere König, auf dem Weg kräftiger Vormundschaftsführung über die Nachkommen der zuvor verstorbenen beiden Hartmann von Kyburg, notdürftig nur getarnt durch rechtsgeschäftliche Formalitäten, in den Besitz der kyburgischen Güter und Rechtsbesitzungen. Der Besitz dieses ostschweizerischen Hauses selber war zuvor durch namhafte Erbschaft aus dem Nachlaß der Baden-Lenzburg-Grafen anno 1172 im Gebiet der Mittelschweiz und anschließend durch solche aus dem Nachlaß der Zähringer anno 1218 im Gebiet der Westschweiz vermehrt worden. Als Rudolf 1273 den deutschen Königsthron bestieg, teilte er sich so mit den allerdings schwächern Verwandten der Laufenburg-Linie in die Rechtsbesitzungen, die zuvor vom Bodensee bis an die Saane verschiedenen hohen Adelshäusern gehört hatten. Hinzu kamen mit den alten Besitzungen im Elsaß die im Lauf der Jahre geglückten Erwerbungen nördlich des Rheins, in dem vorab von den Zähringern zurückgelassenen Gebiet. Als schließlich der böhmische Feldzug die Ostmark erbrachte und der Hauptsitz des Hauses überhaupt aus dem Stammland nach Wien verlegt wurde, wirkten zunächst Herzog Albrecht und Herzogin Agnes als Statthalter in den nun «vordern Landen», denen im Vize-Landgrafen, einem Rüsegger, eine erste Beihilfe gegeben war, und für welche ein Stab von Mitarbeitern die in den einzelnen Officia dem Haus Habsburg-Oesterreich zustehenden Güter und Rechtsbesitzungen zu verwalten hatte. Das Erbe, das König Rudolf schließlich 1291 hinterließ, umfaßte derart ein jedes andere Haus im Gebiet des Oberrheins an räumlicher Ausdehnung übertreffendes Territorium, innerhalb dessen sich sukzessiv eine Höchstzahl von Rechten reichslehensherrlicher, gräflicher und grundherrlicher Herkunft beisammen fand, und wobei die Tendenz deutlich hervorstach, auch die Reichslehen dem österreichischen Haus einzuverleiben, wenngleich die Notwendigkeit der Belehnung und Verpfändung vieler Rechtsame den reellen Wert der Besitzungen in der Hand der Habsburger stark herabminderte. Dem Stein zu

Baden kam hierbei scheinbar schon sehr bald die Funktion einer zentralen Verwaltungsstelle für die Besitzungen in der Schweiz sowie im Schwarzwald zu. Die Verwaltung wurde im übrigen immer mehr in die habsburgischen Häuser in den Oppida und in den eigentlichen Städten verlegt, in unserem Gebiet nach Zürich, Baden, Mellingen, Bremgarten und Zug, auch Meienberg, wobei aber zunächst die beiden Rechtsbereiche der Stadt und des Officiums, soviel wir sehen, auseinandergehalten und dem habsburgischen «hus» ein dem Ministerialadel entnommener Beamter vorgesetzt wurde.[13])

Unter König Albrecht und vor allem unter der tatkräftigen Verwaltung durch Herzogin Agnes wurden für die Besitzungen unserer Landstriche Einkünfte- und Pfandrödel angelegt, nachdem vielleicht noch zu Lebzeiten des jüngern Hartmann von Kyburg bereits ein «Urbar» entstanden war. Dieses sowie die habsburgischen Rödel stellen die bedeutendsten Quellen für die Erfassung der wirtschaftlichen, aber auch der politischen Verhältnisse jener Zeit dar. Schließlich ging aber Albrecht dazu über, eine Aufzeichnung sämtlicher Rechtsbesitzungen im ganzen westlichen Gebiet, also der Schweiz unter Einschluß des Elsasses und des Schwarzwaldes, durchführen zu lassen, eine Arbeit, die sich über mehrere Jahre (1303/08) erstreckte und im sogenannten «Großen habsburgischen Urbar» niedergelegt ist.[14])

Verfolgen wir aber die Situation für unser Gebiet zwischen der Reuß und der Limmat anhand der publizierten Rödel und Urbare, so bietet sich uns ein zwiespältiges Bild. Zwar weist das sogenannte kyburgische Urbar hier im Umkreis von Baden limmatabwärts bis Turgi und reußaufwärts bis Stetten sowie hinauf zum Scheitel des Heitersberges ein geschlossenes Gebiet auf, in welchem die Kyburger als Rechtsnachfolger der Lenzburger die hauptsächlichsten Rechtsbesitzungen grundherrlicher und lehensrechtlicher Art besaßen, neben welchen die Klöster Einsiedeln und Muri nur unbedeutenden Besitz hatten. Im habsburgischen Urbar ist diese Gemarkung jedoch zusammengelegt mit der althabsburgischen Kirchmark Dietikon mit dem Umkreis, wie wir ihn als Wettingermark bereits früher kennengelernt haben. Als Verwaltungssitz erscheint der Stein zu Baden. Das Officium Mellingen erscheint linksufrig und auf das Gebiet der Stadt selber beschränkt, indem die restlichen westufrigen Orte des heutigen Bezirks Baden beim Amt Lenzburg angeführt sind, auch Villmergen mit Wohlen und Anglikon. Dem Offizium Zug sind die Orte des heutigen Kantons in Richtung auf Zürich, dazu aber auch die heute zürcherischen Heisch und Hausen, Kappel und Hauptikon sowie

Uerzlikon zugeordnet. Der Kirchsprengel von Eggenwil erscheint hier als Besitzung des Klosters Hermetschwil mit dem Raume Hermetschwil-Staffeln-Rottenschwil beim Amt Muri.

Die habsburgischen Besitzungen im heutigen Knonaueramt erscheinen im Rodel zusammengefaßt und publiziert unter dem Titel «Freiamt Affoltern», dem aus dem Gebiet unterhalb des Kelleramtes Lunkhofen ganz ausgefallenerweise noch Bergheim/Berikon beigefügt wird. Doch Bremgarten, die mit Brugg und Laufenburg älteste Habsburger-Gründung, fehlt. Der Herausgeber des Urbars, R. Maag, hat für diesen Ausfall verschiedene Erklärungen gesucht, und der Kommentator, P. Schweizer, hat diese noch vermehrt, insbesondere durch Ueberlegungen rechts-theoretischer Art über allfällige Belehnung oder Verpfändung dieser Besitzungen sowie die daherige Auswirkung auf die Inventur. Uebersehen wurde jedoch, daß nicht nur der habsburgische Rechtsbesitz in der Stadt, sondern auch die Rechte im gesamten umliegenden Gebiet, auch diejenigen im Kelleramt Lunkhofen, gänzlich fehlen. An diesem Sachverhalt scheint uns letztlich jeder Erklärungsversuch zu scheitern, der nicht davon ausgeht, daß die entsprechenden Blätter der Nachwelt verloren gegangen sind. Nicht anders verhält es sich ja wohl hinsichtlich einer ganzen Reihe anderer habsburgischer Besitzungen, nicht nur in den von ihnen gegründeten oder von den Kyburgern übernommenen Städten, sondern auch in altrechtlichen Freiämtern, über die sie jedenfalls grundherrliche bzw. reichslehensmäßige Rechte in Anspruch nahmen.[15])

In Wirklichkeit gab es zu Albrechts Zeit ein habsburgisches Officium Bremgarten, was sich aus der sehr engen und alten Beziehung zwischen dem Grafenhaus und der Stadt, aber auch aus der Systematik der regionalen Gliederung eigentlich von selbst versteht. Ein habsburgischer Pfandrodel, der von Schweizer zu 1281 datiert wird, in der publizierten Form allerdings wesentlich jünger ist, subsumiert zwar den Pfandschaften im Amt Baden auch solche im engsten Kirchsprengel von Muri, um gleich anschließend verschiedene Rechtsame, die in die «vogtie zu Bremgarten hörent», anzuführen, so im Dorf Rodolfswile (Rottenschwil), in Hermetschwil und Staffeln und schließlich in Tachelshoven (Dachseln), aber auch den Marktzoll sowie die Einkünfte aus den Mühlen, den Wehrschatz (Zoll) an der Brücke sowie Fischenzrechte in der Stadt selber. Es ist klar, daß es sich hier um drei Verwaltungsämter in Baden, Bremgarten und Muri handelt, wobei lediglich bemerkenswert ist, daß zu dieser Zeit auch die Pfänder im Klostersprengel von Hermetschwil aus-

drücklich in Bremgarten verwaltet werden, während die Einkünfte in diesem als «Krummamt» in die Geschichte eingegangenen Kirchsprengel, einschließlich Eggenwil, später im Großen Urbar beim Muriamt, dem Sitz des Mutterklosters, figurieren.[16])

Aber nicht weniger aufschlußreich ist für unser Bremgarter Officium ein Rodel über verpfändete Güter in den Aemtern Lenzburg, Eigen, Bözberg, Baden und Bremgarten, der zu ungefähr 1291 datiert wird. Der hier aufgeführte Tatbestand erfordert unser Interesse sowohl hinsichtlich des Personenkreises wie des aufgezählten Rechtsbesitzes. Aufgeführt werden nämlich in officio Bremgarten als Pfandhalter ein Herr von Eschenbach, sodann Gottfried von Hünenberg, ein Baldegger, Markward und Ulrich von Rüsegg sowie Hartmann von Hallwil. Wir möchten darin eine Analogie zu den Burglehen erkennen, wie sie im Gebiet des Elsaß und des Breisgaus überliefert sind, so beispielsweise in Ensisheim, wo gleicherweise wie in Bremgarten Rechtsame aus dem Titel der Stadtherrschaft, der Vogtei über ein umliegendes Amt und zudem solche unter dem Titel eines Burglehens zu verwalten waren.[17])

Derart ergibt sich für das habsburgische Officium Bremgarten eine durchaus reale Grundlage, und der «rechtshistorische Wert» dieses Verwaltungssitzes übersteigt infolge der Verbindung eines städtischen Gebildes mit einem umfassenden Verwaltungsbezirk sowie des Einbezuges eines burgrechtlichen Lehens sogar denjenigen der meisten andern habsburgischen Verwaltungskreise im Aargau.

3. Herrschafts- und Klosterbezirke, Freiämter und Kirchbanne in ältester Zeit

In der dem habsburgischen Bestreben auf territoriale Zusammenfassung der Rechtsbesitzungen jeder Art und Herkunft vorausgegangenen Periode wohnen wir dem zunehmenden Zerfall eines frühmittelalterlichen staatlichen Aufbaues bei, den wir etwas vereinfachend den karolingischen nennen können, und zwar durch feudalistische Wirkkräfte, die zu den unterschiedlichsten Gebilden in einer nur durch die Klammer lehensmäßiger Zuständigkeiten zusammengehaltenen Ordnung geführt haben.

Auch in unserem Gebiet stellen wir derart schon früh Bezirke fest, innerhalb derer eine Großzahl von Besitzungen aller Art in der Hand eines mächtigen Herrn zusammengefaßt war. So vermögen wir schon seit der Mitte des 9. Jahrhunderts das murbach-luzernische

Gebiet Lunkhofen, später «Kelleramt Lunkhofen», zu erfassen, seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts den Muri-Hermetschwil-Bezirk von Eggenwil und seit ungefähr der gleichen Zeit ein Gebiet an der Limmat, dem wir als Kirchbann von Dietikon bereits früher begegnet sind. Sie erscheinen eingebettet in ein seit altem bestehendes Gerüst von Gemarkungen, die der Feudalisierungstendenz mehr oder weniger zu widerstehen vermochten.

Suchen wir nach der Grundlage auch dieser Bezirke, so müssen wir sie nach der allgemeinen Erkenntnis über die Zuständigkeiten im frühen Mittelalter in der alten Markgenossenschaft erkennen, die zwar dem alemannischen Staatswesen als besonders ingruent erachtet wird, aber doch wohl wesentlich älter ist und im Grunde jeder bäuerlichen Kultur in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium zugehört. In unsern Landstrichen dürften sie sich teils als Ueberreste schon voralemannischer Organisationsformen erweisen, die man mit einem modernen Bild als agrarkommunistisch bezeichnen könnte. Es sind jene Gebiete, die sich nach ihrer Beschaffenheit für eine Besiedlung besonders eigneten, wo also auch die beiden Hauptelemente bäuerlicher Lebenshaltung vorlagen, Ackergrund und Quellwasser. Sie dürfen als die Kerne unserer spätern Gemarkungen angesehen werden und reichen in eine Zeit zurück, die selbst der keltischen Besetzung unseres Landes um Jahrhunderte vorausgegangen ist und von daher ein Substrat bäuerlichen Lebens über alle Zeitläufe hinweg bis in die alemannische Periode hinübergerettet hat. Um solche Kerne sind, so glauben wir, durch Aussonderung von ursprünglich noch herrenlosem Waldland in der Hand immer ausgeprägterer Körperschaften die frühmittelalterlichen Marken freier und unabhängiger «Grundner» entstanden. Prüfen wir unser Gebiet zunächst rein geographisch-siedelungspolitisch nach solchen Kerngebieten, um welche sich nach den Gegebenheiten der Natur größere Gemarkungen zu entwickeln vermochten, so stoßen wir im linksufrigen Limmattal zwangsläufig auf den Raum Dietikon; im rechtsufrigen Reußtal aber stellen die Räume von Rohrdorf, Zufikon und Mettmenstetten solche Kerngebiete dar, die sich der kulturellen Erschließung zunächst anboten und die ihren südlichen Abschluß in der Baar am Zugersee fanden.

In diesen Bezirken nisteten sich mit der Zeit auf dem Weg über die sukzessive Erwerbung einzelner Besitzungen oder aber okkupationsweise (Habsburg?) immer zahlreichere an Ort und Stelle hochgekommene oder aber zugezogene Große und daher «Edle» als Grundherren ein, die letztern vorerst auf dem Weg landesherrlicher,

also königlicher und später auch herzoglicher Einweisung. Aber auch die kleinen lokalen Potentaten, die nach dem ewig waltenden Gesetz des Stärkern hochkamen, zunächst wohl eher in den Rand- und politischen «Schattengebieten», zählen daher, und es besteht an sich keine Notwendigkeit, z. B. die im Geschichtsbild unseres Raumes auftauchenden niederadeligen Leute genetisch den adeligen Häusern aus der Fremde zuzuweisen.

Ohnehin ging gerade im mittelschweizerischen Gebiet die Entwicklung auf solche hochfeudalistisch geschlossene Bezirke weniger rasch vor sich als in den Gebieten, die infolge ihrer Lage an wichtigen Kommunikationen dem Zugriff der Großen zunächst ausgesetzt waren oder die in der unmittelbaren Nähe ausstrahlungsstarker früher Klöster lagen, und es verblieb hier, ähnlich wie in den innerschweizerischen Tälern, ein starkes Substrat freier Besitzungen und damit freier Leute, die vielerorts die Mehrheit bildeten und als homines liberi den spätern Freiämtern sogar den Namen zu geben vermochten. Daß sie im Geschichtsbild weniger deutlich hervortreten, liegt in der Natur der Sache, und die «Freien von Emmen» der murbach-luzernischen Tradition über pipinische Schenkungen können für die Geschichtsforschung nur wegen der frühen Aussage von Interesse sein, während sie im übrigen ja eine für diese Zeit gerade hier durchaus gegebene Situation bezeugen. Auch daß diese Bezirke von Freien einer Organisation bedurften, als welche wir diejenige der frühen (Kirch-)Mark kennen, ist weiter nicht auffällig. Bemerkenswerter dagegen ist, daß diese Leute noch sehr spät in den mit Freien und Unfreien gemischten Marken sich in örtlichen oder regionalen Genossenschaften zusammenfanden und sich Satzungen gaben oder doch Gewohnheiten übten und so als Rechtskreis der Freien demjenigen der Eigenleute und der Gotteshausleute gegenübertraten.[18])

Diese Bezirke der Eigen- und der Gotteshausleute und damit (interpolationsweise) auch die Freiämter werden in unserem Gebiet vorab durch sporadische Schenkungen an weltliche und geistliche Herren greifbar, wobei für die früheste Zeit allerdings neben den sogenannten Traditionsaufzeichnungen für das murbach-luzernische Kloster mit Angaben für die Zeit der späten Karolinger sowie den Revokationsrödeln für die beiden Zürchermünster um die Wende zum 10. Jahrhundert nurmehr einzelne Klosterchroniken, so der Liber Heremi für Einsiedeln, die Acta Murensia für Muri und die Chronik von Zwiefalten in Schwaben für die Zeit ab etwa der Jahrtausendwende zur Verfügung stehen, während seit dem 11. Jahrhundert die Besitzesbestätigungs-Diplome der Päpste neben solchen der deutschen

Krone für die verschiedenen Klöster vorliegen, die ihre Ergänzung und Erläuterung in den nach etwa 1150 einsetzenden Rödeln und Urbaren der Klöster finden, in unsern Landen also den Vorläufern der Urbaraufzeichnungen, die wir im vorausgegangenen Abschnitt für die Habsburgerzeit bereits kennengelernt haben.[19])

Aber gerade die frühesten klösterlichen Traditionsaufzeichnungen und Chroniken können in ihren Aussagen nicht unbedenklich herangezogen werden, schon weil ihre Datierung Schwierigkeiten bereitet. Nicht schlüssiger erscheinen diese Chroniken aber auch hinsichtlich der Angaben über die Schenker, so im Einsiedler Liber Heremi, wo Angehörige der höchsten ostschweizerischen Adelshäuser als Schenker auch im rechtsufrigen Reußtal aufgeführt sind, die von der Geschichtsforschung wohl zu unkritisch bisher auch gleich als Grundherren der Schenkungsgüter verstanden werden. Es sollte aber bei der Auswertung solcher Stellen auch die Form bedacht werden, unter welcher solche Schenkungen erfolgten, nämlich die hochmittelalterliche Traditio, die gerade für die Freien unserer Aemter an der alten Dingstätte, aber zu dieser Zeit unter Mitwirkung des zuständigen Reichsvertreters, des Gaugrafen, zu vollziehen war. Wenn also im Liber Heremi ein Gut in Husen, das übrigens ins Kelleramt gehört und die beiden Huserhöfe betrifft, wie sich aus den spätern Urbaren und Rödeln ergibt, als vom Grafen Lütfried von Winterthur, ein anderes in Eggenwil als vom Grafen Eberhard von Kyburg, ein drittes schließlich in Lieli als vom Grafen Amazo, übrigens einem wohl nur vermeintlichen Angehörigen der Baden-Lenzburg-Grafen, geschenkt bezeichnet werden, dürfte es sich vielmehr um die (gau-) gräfliche Mitwirkung dieser Herren bei der Schenkung von freien Leuten handeln.[20])

So oder anders stellen wir zu einer gewissen Zeit die reichsrechtliche Zugehörigkeit unseres Raumes bis zur Reuß zum ostschweizerischen Zürichgau, noch früher zum Thurgau fest, eine Tatsache, die uns auch in der Schenkung des Hofes Cham an Fraumünster zu Zürich anno 858 bezeugt wird, wenn dort ausdrücklich gesagt ist, der Hof liege im Thurgau, während aber gerade die gleichzeitige Zugehörigkeit des rechtsufrigen Reußtales zum Archidiakonat Aargau auf die noch ältere politische Gebietsgliederung hinweist. Es kommt in solchem Wandel zum Ausdruck, daß in diesem durch starke politische Kräfte aus der Ost- und aus der Westschweiz im Ablauf der Geschichte immer wieder in die Zange genommenen «Zweistromland» die politischen Verhältnisse nicht über längere Perioden stabil bleiben konnten. Lag doch zur Zeit, da der Thurgau bis zur Reuß

vorgestoßen war, das linke Reußufer während einiger Jahrzehnte in der Hand der hochburgundischen Könige. Bei der Rückgliederung dieses Aargaus westlich der Reuß ins schwäbische Herzogtum und damit ins deutsche Reich kommt aber den Lenzburggrafen eine überragende Bedeutung zu, die bisher wohl zu wenig beachtet wurde. Wir begegnen ihnen im letzten Drittel des 10. Jahrhunderts im Aargau, wohin sie aus Chur-Rhätien verpflanzt worden waren, unseres Erachtens ähnlich wie die Habsburger, um das während langer Zeit zwischen Schwaben und dem Königreich Hochburgund (888—1034) im Streit gelegene Gebiet für das Reich zu konsolidieren und zu verwalten. Da ihnen hier auch die Rolle der Gaugrafen zufiel, war gerade für sie der Weg zur Entfaltung einer größern Hausmacht frei, die ihnen nicht nur zahlreiche Güter im Aargau einbrachte, sondern auch solche im Zürichgau, wie etwa den Hof Baar, dessen Kirchensatz wir beim Lenzburger-Eigenkloster Schänis feststellen. Auch der Hof Mettmenstetten mitsamt der Kirche muß schon vor der Jahrtausendwende in ihre Hand gelangt sein, wenn wir ihn (allerdings nach einer gefälschten Urkunde) zu dieser Zeit beim Kloster Pfäffers finden. Aber auch die grundherrlichen Immunitäten vom Fraumünster und vom Großmünster zu Zürich, so im Lande Uri, lagen bereits in ihrer Hand, als sie 1077 in die den Nellenburgern durch Kaiser Konrad II. entzogene Gaugrafschaft des Zürichgaues einrückten, und selbst für ennetbirgische Güter trifft dies später zu, so daß unsere Annahme, sie hätten um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Schöllenen geöffnet, doch wohl den Realitäten besser Rechnung trägt, als die gern versuchte Bemühung der Zähringer für diese Aufgabe.[21])

Spätestens seit 1077 aber haben sie die ostschweizerischen Geschlechter der Nellenburg- und Winterthur-Grafen in unserem Raum abgelöst, während anderseits feststeht, daß die Baden-Lenzburg-Grafen hier die Regensberger, die Sellenbürer und die wesentlich später auftretenden Schnabelburger in ihre Dienste genommen haben. Gerade die Stellung der Regensberger zu den Baden-Lenzburg-Grafen scheint aus einer Aktenstelle der Chronik von Muri deutlich zu werden, wenn dort ungefähr zum Jahr 1082 ausgeführt wird, Graf Werner (I.) von Habsburg, der das Kloster zuerst frei gegeben hatte (im Zug der sogenannten Hirsauer-Reform), habe später wegen einer Differenz mit seinen lenzburgischen Neffen, den Söhnen seiner Schwester Richenza, den Lütold von Regensberg in der Vogtei über das Kloster Muri durch seinen Vasallen Richwin von Rüsegg ersetzt.[22])

Gehen wir auf der Grundlage solcher rechtlicher und politischer Gegebenheiten auf die Verhältnisse in einzelnen Marken unseres Raumes kurz ein, so stellen wir zunächst in der Kirchmark Dietikon, wo neben den Klöstern Einsiedeln auch Muri, Engelberg und St. Blasien in geringem Umfang begütert waren, einen Stock grundherrlicher Rechtsame in der Hand eines Berechtigten fest, der allerdings in der Zeit zwischen etwa 1000 und 1260 mehrfach gewechselt hat. Wir wissen, daß um die Mitte des 11. Jahrhunderts das schwäbische Kloster Zwiefalten diese Rechtsame aus möpelgard-achalschem Besitz innehatte, und daß sie von diesem Kloster in mehreren Rechtsgängen an das Haus Habsburg gelangten, zuletzt vor 1111 durch Veräußerung des restlichen Viertels an die Gemahlin des Grafen Otto (II.). Anno 1259 veräußerten die beiden Habsburg-Linien ihre Rechtsame an Wettingen in einer Urkunde, die uns für die ganze Frühgeschichte des Gebietes zwischen der Reuß und der Limmat infolge der Umschreibung der Grenzen und deren Anknüpfung an einen schon damals alten Markstein auf der Attenfluh als für die Gebietsorganisation sehr aufschlußreich erscheint.[23])

Auf dem Weg der Interpretation einer Urkunde aus dem Jahr 1044, in welcher auch eine der Deutung bedürftige Aussage über das Gebiet zwischen dem Albis und der Reuß enthalten ist, gelangt neuerdings Kläui dazu, die Besitzungen um Dietikon über das Haus Wülflingen auf die Winterthur-Kyburg-Grafen und weiter auf die Nellenburger als die zuständigen Grafen im Thurgau zurückzuführen. Ein gleiches rechtliches Schicksal legt der Genannte aber auch Besitzungen in den Räumen Zufikon und Affoltern zu, indem ein mömpelgard-wülflingischer Hochadeliger (Otto) als Vater des Lütold von Affoltern bei Zürich, Großvater des Lütold von Regensberg und (agnatischer) Urgroßvater des Heinrich von Seldenbüren identifiziert wird, dem die Besitzungen des Hauses im Gebiet von Dietikon westwärts bis an die Reuß bei Zufikon und reppischtalaufwärts bis Steinhausen zugefallen sein könnten. Der Rückschluß wird damit begründet, die in der Hunfried-Urkunde erwähnten Männer aus unserem Raum, nämlich Kuno von Affoltern (am Albis) sowie Mangold und Dietrich von Zufikon, hätten bei einer Erbschaftsbereinigung stellvertretend für Wülflingen und damit für früher winterthur-kyburgische Güter in den Räumen Zufikon und in Affoltern mitgewirkt. Will aber eine solche Verbindung zwischen den unserem Raum zugehörenden Zeugen sowie dem Haus Wülflingen auf dem Weg über die Schenkungen der Sellenbürer an die Klöster St. Blasien, Engelberg und Muri hergestellt werden, dann scheint

dies auf Grund einer sorgfältigen Besitzstandaufnahme zur fraglichen Zeit mit einiger Wahrscheinlichkeit nur hinsichtlich solcher Besitzungen im Reppischtal selber sowie im anschließenden Oberwil möglich. In Oberwil hatte Engelberg eine Besitzung, die später als Kirche des Ortes auftritt. Es wäre denkbar, daß hier schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine bescheidene Kapelle stand, die später auf Betreiben des Klosters zur Pfarrkirche erhoben wurde. Der Ort lag in der Mark Zufikon. Für den Raum des Reppischtals vermuten wir die frühe Zugehörigkeit teilweise zur Mark Mettmenstetten-Affoltern und teilweise zur Mark Dietikon, und wir fragen uns deshalb, ob es sich bei den genannten Personen aus diesem Raum nicht ebensogut um Freiamts-Funktionäre wie um wülflingische Gefolgsleute handeln könnte.[24])

Die Mark Zufikon umfaßte nach unserer Anschauung in frühester erfaßbarer Zeit im Norden auch den spätern Kirchsprengel Eggenwil, mit welchem sie an die Mark Rohrdorf angrenzte, und im Süden das spätere Kelleramt Lunkhofen, mit welchem sie an die Mark Mettmenstetten Anschluß hatte. Dieser Betrachtungsweise widerspricht zwar die bisherige Meinung, es habe sich bei den Kirchen von Eggenwil und von Lunkhofen um alte Einrichtungen gehandelt, jedenfalls um ältere als bei der Pfarrkirche von Zufikon, die jedoch nur deshalb aufkommen konnte, weil jene im Gegensatz zum Zufikoner-Gotteshaus schon verhältnismäßig früh in den Geschichtsquellen greifbar werden. Die Schenkung des Gebietes des spätern Kirchsprengels von Eggenwil durch Graf Albrecht II. von Habsburg, also noch vor 1140, an das Kloster Muri umfaßte zwar auch eine bescheidene Kapelle. Das Gebiet Eggenwil gehört aber geographisch-topographisch offensichtlich zur reußaufwärtigen Geländekammer mit dem Zentrum Zufikon, gleich wie der Berghang mit der Senke des Mutschellen-Ueberganges. Eggenwil ist aber gerade auch kirchlich zu dieser Zeit nur als Außenposten eines ältern Kirchplatzes zu erfassen, indem nämlich das nur eine gute Viertel-Wegstunde entfernte Künten mit Sulz nicht etwa hierher kirchgenössig war, sondern nach dem dreimal soweit entfernten Kirchzentrum Rohrdorf, und es gehörte mit diesem zum Dekanat Zürich und zum Archidiakonat des Zürichgaus. Eggenwil aber war auch kirchlich talaufwärts an ein solches Kirchzentrum angegliedert, an eine Pfarrei, als welche zu dieser Zeit nach der Lage der Dinge nur Zufikon in Frage kommen kann.[25])

In noch frühere geschichtlich erfaßbare Zeit führt aber der Hof Lunkhofen zurück, ein schon dem Namen nach ausgedehntes Hof-

gebilde. Will der Ueberlieferung des Klosters Luzern, zu dieser Zeit Propstei des schon früh gefürsteten Klosters Murbach im Elsaß, gefolgt werden, schenkte der hochadelige, dem Kaiserhaus verwandte Wichard, der als Wiederhersteller des alten Klosters verstanden wird, hier einen größern Geländekomplex, in welchem bei wörtlicher Auslegung auch das Reppischtal einbezogen gewesen wäre. Das Gebiet war in der Folge durch die beiden Husen flußabwärts, Jonen flußaufwärts und Arni-Islisberg bergwärts begrenzt. Als Kastvögte zuerst über Murbach, dann aber auch über Luzern, hatten die Habsburger leichtes Spiel im Erwerb dieser beim Kloster als Kammeramt (auch Kelleramt) verwalteten Besitzungen. Im Jahr 1291 wurden sie in die habsburgische Grundherrschaft mit den zahlreichen übrigen Murbach-Höfen der Innerschweiz sowie aare- und rheinabwärts einbezogen, allerdings nur mit dem Besitz des Abtes zu Murbach und unter dem Vorbehalt der Besitzungen und Einkünfte, die an die Pfründen des Propstes und der Mönche gingen, weshalb Luzern auch später noch hier wie in den andern verkauften Höfen Besitzungen hatte, wie den zahlreichen Rödeln des 14. Jahrhunderts entnommen werden kann. Anno 1410 kam, wie wir wissen, die Niedergerichtsbarkeit an die Stadt Bremgarten. Gehen wir der kirchlichen Erfassung dieses Gebietes im besondern nach, so stellen wir fest, daß 1185 erstmals vom Sacerdos, hier als Leutpriester verstanden, die Rede ist, der unter den Zeugen für die Gründung der Zisterzienserabtei Kappel durch die Eschenbach-Schnabelburger aufgeführt wird. Nicht viel weiter zurück dürfte aber die Erhebung einer wohl schon zuvor hier bestehenden Kapelle zur Pfarrkirche zurückliegen, sofern wir auf die jüngsten Erkenntnisse über die entsprechende Anstrengung der Murbacherabtei in dieser Frage auch hier abstellen dürfen. Denn erst im Lauf des 12. Jahrhunderts baute das Kloster nach K. Meyers Untersuchungen seine Höfe zu Kirchdörfern aus, als besonders ertragreiche Eigenkirchen, so offenbar auch Lunkhofen. Das Gebiet des Hofes und nun Kirchdorfes Lunkhofen erweist sich von daher auch kirchlich als Abspaltung aus einem größern Markverband, welcher nach der Lage der Dinge in Zufikon auch sein kirchliches Zentrum hatte. Anno 1403 kam das Patronat der Kirche von Habsburg an das Kloster Muri.[26])

Die Kirche von Zufikon selber wird erst 1275 namentlich faßbar, anläßlich der Aufzählung der zur Erlegung der Kreuzzugs-Steuer pflichtigen Orte. Nicht nur ergibt sich aber hier ein früherer Kirchplatz im Eliminationsverfahren hinsichtlich der Dörfer Oberwil, Eggenwil und Lunkhofen, sondern es gibt auch direkte Hin-

weise. Daß der Platz Bremgarten aus dem Bann Zufikon abgespalten worden ist, wurde vom Verfasser in anderem Zusammenhang einläßlich dargelegt, auch daß Bremgarten als Vicus und noch als junge Stadt eine gewisse Zeit anderswohin kirchgenössig gewesen sein muß, wobei nur Zufikon fraglich werden kann, wie denn überhaupt Zufikon und Bremgarten in vieler Hinsicht noch lange wirtschaftlich (genossenschaftlich) miteinander verbunden und auch kirchlich weitgehend aufeinander ausgerichtet blieben. Wir stehen hier der gleichen Lage gegenüber, die wir für den Großteil unserer Städte dieser Gründerperiode antreffen. Sogar eine noch weitergehende Parallele zu andern Orten treffen wir aber, indem nämlich die Stadtkirche, von uns nach dem Ergebnis der Studie über die Stadtentwicklung ins vierte oder fünfte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts angesetzt, vorübergehend die Aufgaben der Mutterkirche übernommen haben dürfte, indem der nunmehr in Bremgarten sitzende Pfarrer auch Zufikon als Außenpfarrei betreute. So erklärt sich sowohl das sofortige Auftreten eines Vikars in Bremgarten, sobald hier ein Pfarramt sichtbar wird, als auch das vorerst beharrliche Schweigen des nun einsetzenden Urkundenbestandes über eine Pfarrei in Zufikon. Wir wissen, daß die im Bremgarter Vicus niedergelassenen habsburgischen Leute den Zufikoner Hof samt Kirche zu Pfand und zu Lehen hatten, 1289 die Eschenbacher und im 14. Jahrhundert die Herren von Seengen. Von da aus darf sogar die Vermutung ausgesprochen werden, der Leutpriester und die beiden Ritter von Oberndorf, die in der Gründungsurkunde für Kappel neben dem Leutpriester von Lunkhofen anno 1185 als einzige aus der Gegend erscheinen, seien der Pfarrherr sowie die Ritter in Oberzufikon, wo nämlich die Kirche stand und steht, und wo auch später noch ein ritterliches Anwesen vorhanden war. Und noch weiter zurückgreifend könnte die Anwesenheit eines Geistlichen unter den beiden Zufikonern der Hunfried-Urkunde erwogen werden, wenn es nämlich zutreffen sollte, daß zu jener Zeit in Oberwil bereits eine bescheidene Kapelle als Sellenbürer-Besitz bestand.[27])

Aehnliche Feststellungen hinsichtlich einer Prävalenz, wie für die Räume Dietikon und Zufikon, können auch für diejenigen von Rohrdorf, Mettmenstetten und Baar angeführt werden, deren Darlegung hier raumeshalber unterbleiben muß. Die genannten Orte erweisen sich nach den für Dietikon und Zufikon entwickelten Gesichtspunkten auch ihrerseits nicht nur als die ältesten Kerngebiete von Marken, sondern auch als die ersten Kirchplätze innerhalb derselben. Mit den allgemeinen siedelungspolitischen Ueberlegungen, den Rückschlüssen

aus frühesten Tatbeständen und urkundlichen Aussagen, so der ersten faßbaren Zuweisung der Höfe mit Kirchensätzen, auch dem doch nicht zufälligen St. Martins-Patrozinium in Rohrdorf, Zufikon und Baar, verbinden wir die besondere Erwägung, daß, wie die Festlegung der Gerichtsbezirke und ihrer Gerichtsplätze, so auch die erste kirchliche Organisation des Gebietes keineswegs dem bloßen Zufall überlassen blieb, sondern gegenteils einem konkreten Anspruch auf zweckmäßige Gliederung desselben antwortete. Dabei möchten wir auf die Frage nach dem vermutlichen Alter der einzelnen unter diesen Kirchen hier nicht eintreten. Wir müßten dabei an die Ueberprüfung der Umstände herangehen, die dafür zu sprechen scheinen, daß auch im mittelschweizerischen Gebiet jene Kontinuität zwischen den spätrömischen und den merovingischen Kirchplätzen in irgend einer Form gewahrt blieb, für welche sich die Anzeichen in der Westschweiz sowie am Bodensee ständig mehren, und wir müßten insbesondere auch auf die Funktion von Windisch als kirchliches Zentrum zur Zeit der sogenannten alemannischen Landnahme eingehen.

Auf eine Besonderheit sei jedoch nochmals hingewiesen, daß nämlich unsere frühen Kirchmarken des rechtsufrigen Reußtales, bis hinauf zur Albiskammlinie und zur Hohen Rone, in geschichtlich faßbarer Zeit im Dekanat Baar/Cham und später Bremgarten/Zug zusammengefaßt dem Archidiakonat der Mittelschweiz (Aargau) zugehörten, während die Kirchmark Rohrdorf dem Dekanat Zürich und damit dem Archidiakonat der Ostschweiz (Thurgau) zugewiesen war. Es scheint uns offenkundig, daß Rohrdorf hier für den jüngern Zustand aussagt, und eine mögliche Erklärung dafür könnte wohl darin liegen, daß die Baden-Lenzburger gerade als Zürichgau-Grafen die Tauf- und Begräbniskirche, in welche Baden genössig war, auch wenn zu ihrer Zeit bereits ein nähergelegener Hilfsplatz als Filiale zur Verfügung gestanden haben dürfte, ihrem Grafschaftsgebiet angegliedert wissen wollten und die entsprechende Umteilung veranlaßten. Im übrigen aber spiegelt sich in dieser umfassendsten und frühesten Gliederung der großen Diözese Konstanz vermutlich gerade für die deutsche Schweiz die alte Gauverfassung, wie sie mit dem Waldgau im Westen, dem Aargau im Zentrum sowie dem Thurgau im Osten schon seit vorrömischer Zeit bestanden haben mag. Zu dieser Zeit möchten wir denn auch unsern Landstrich zwischen der Reuß und der Limmat durch die große Wasserscheide Heitersberg—Albis—Hohe Rone auf die Zentral- und die Ostschweiz aufgegliedert annehmen. Burgund und ältester Aargau sodann waren zwar nur während kurzer Zeit, an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert,

politisch sich überdeckende Begriffe. Aber innerhalb der Konstanzer Diözese lebten sie durch viele Jahrhunderte in engster Gemeinschaft; aus der Blickrichtung der bischöflichen Kurie scheint die frühere Diözese Vindonissa die «burgundische» geblieben zu sein.

Anmerkungen

[1]) Der erste Teil dieser Studie erschien in «Unsere Heimat» 1959, Von alten Zuständigkeiten im Raum Reuß-Limmat, nachfolgend als Zuständigkeiten I zitiert.

[2]) Der Verfasser hat in der Studie Von der Frühgeschichte und Stadtgründung Bremgartens (Verlag Weißenbach, Bremgarten, 1959) nicht nur die sich widersprechenden Hypothesen über die Gründung dieser Stadt auf ein zuträgliches Maß zurückgeführt, sondern darüber hinaus den Versuch unternommen, die Voraussetzungen für die aargauischen Stadtgründungen sowie den allgemeinen Gründungsablauf für die aargauischen Brückenorte nachzuzeichnen, mit dem Ergebnis, daß als früheste unter diesen Städten die habsburgischen Orte Bremgarten, Brugg und Laufenburg anzusprechen wären, die nahe an 1200 heranreichen, während die nachlenzburgisch-kyburgischen Orte Mellingen, Aarau und Baden (auch Lenzburg) in der Entwicklung auf die Stadt hin um einige Jahrzehnte zurückhängen; vide S. 25 fg. (zur allgemeinen Motivierung der aargauischen Stadtgründungen), S. 73 fg. (zur Communitas Civium) S. 86 fg. (zu den aargauischen Brückenorten).

[3]) Hinsichtlich des Verlaufs der ab 1415 über alle «gewachsenen» Verhältnisse hinweg ins Gelände gelegten Hochgerichtsgrenze zwischen den 7 Orten und Zürich von der Reuß bei Zufikon an die Limmat oberhalb Altstetten vide Zuständigkeiten I S. 11 fg., Anm. 5—10 und Kartenskizze S. 19.

[4]) Für den Erwerb der Vogteirechte in Thalwil und Horgen sowie das Zusammenwachsen dieser Marchen mit der westlich des Albis gelegenen Gebietsherrschaft bis zur Reuß, angrenzend an das Kelleramt Lunkhofen im Norden und angelehnt an die Lorze im Süden, sowie die Organisation dieses Gebietes in dem durchaus neuen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk «Freiamt Affoltern» vide Zuständigkeiten I S. 15 fg.

[5]) Dazu die Darstellung in HBLS Art. Zug S. 740 fg. und dort zitierte Literatur. Beachtlich ist für unsere Studie die zur Zeit der Umwälzung von 1415 erfolgte Abgrenzung gegenüber dem neuen «Freiamt Affoltern», wie wir diese in der «Richtung» aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bereits kennengelernt haben. Die Grenze verlief darnach von der Sihl unterhalb Sihlbrugg auf den Albiskamm bei «Schnewschleihsen» und weiter an die «Löwern» (Unterlauf der Lorze) und mit diesem an die Reuß (oben bei Anm. 4).

[6]) Zu den fruchtlosen Bemühungen Badens um eine territoriale Ausweitung, einstweilen in der bescheidenen Form eines Rechtsanspruchs auf Weidgang bis zum Mutschellen, vide Zuständigkeiten I S. 8 fg.

[7]) Zum Erwerb der Twinge von Mellingen ennet der Brugg sowie von Stetten, später aber auch des bedeutenderen von Tägerig auf dem linken Reußufer vide H. Rohr, Die Stadt Mellingen im Mittelalter (1948); dazu auch Verfasser Bremgarten S. 98 (wo ein Verschrieb zu berichtigen ist: Otto, Pfalzgraf von Burgund, statt von Pfullendorf).

[8]) Hinsichtlich der Erwerbung und des Ausbaues der Vogteien der Stadt Bremgarten über das Kelleramt Lunkhofen und das Niederamt (das wir bereits

als ein «Freiamt» des 14. Jahrhunderts kennengelernt haben) vide Zuständigkeiten I S. 10 fg., S. 21 fg. sowie Verf. Bremgarten S. 110.

[9]) Für die früh- und hochmittelalterlichen allgemeinen Rechtsverhältnisse vgl. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, so über die allgemeinen Zustände (§ 1) und besonders auch über die Leiherechte (§§ 45—47) sowie die dort einläßlich verzeichnete klassische Literatur zu den mittelalterlichen Verhältnissen.

[10]) Die ständische Gliederung des Volkes wurde durch diese Entwicklung an ein sachenrechtliches, ja liegenschaftsrechtliches Verhältnis geknüpft, nämlich an die Leihe von Grund und Boden in allen ihren Spielarten, von der bäuerlichen Bodenleihe und dem Lehenswesen im adelbürtigen Personenkreis bis zu den Leiheformen an städtischem Boden. In dieser Bindung fast aller Rechtsbeziehungen seit dem Hochmittelalter an das Instrument der Leihe wird die Grundlage des lehensrechtlichen Aufbaues von Staat und Gesellschaft faßbar.

[11]) Hinsichtlich der Rechtsentwicklung im mittelschweizerischen Raum sei auf die grundlegende Darstellung Schweizers in Bd. II 2 (1904) zum Habsburgischen Urbar verwiesen, das sich einläßlich mit den Rechtsbeziehungen der Habsburger zu den verschiedenen Ständen der Bevölkerung auseinandersetzt, so den habsburgischen Eigenleuten (S. 542 fg.), den Städten (S. 554), den Freien (S. 569) und den Gotteshausleuten (S. 594).

Eine aufschlußreiche Monographie, Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Unterkulm (1957), verfaßte J. J. Siegrist, wo bes. auf die Ausführungen über die Dorf- und Gerichtsherrschaft (S. 45 fg.) sowie über twingherrliche und landesherrliche Rechte (S. 57) hingewiesen sei.

Zum Vorbehalt ex titulo imperialis infeodationis: UB Zürich n. 1079; zur Ausscheidung der Gotteshausleute von Zwiefalten und Muri im Gebiet der Kirchmark Dietikon: UB Zürich n. 1417/18.

[12]) UB Zürich n. 446 für die Verpfändung des Hofes Baar: quia committissa uxor videlicet predicti A(lberti) comitis eandem curiam a nobis (Rudolf II.) in pignus pro quadam pecumia acceperat (also vor 1228); n. 1079 für diejenige von Rechtsamen in der Kirchmark Dietikon. Es handelt sich um analoge Rechtsvorgänge, aus gleichem Anlaß und zu gleicher Zeit.

[13]) Zur habsburgischen Landgrafschaft im Elsaß seit dem frühen 12. Jahrhundert: Steinacker, Reg. Habsb. n. 25, 45, 76.

Daß die Habsburger nach dem Ausscheiden der Lenzburger die Landgrafschaft im Gebietsstreifen zwischen der Limmat und der Reuß, nun vom Zürichgau abgetrennt, antraten, ist unbestritten; kontrovers jedoch, ob sie diese auch sofort im Aargau, westlich der Reuß, angetreten haben. Doch besteht für einen Zweifel kein hinreichender Grund; weder kommt hier ein anderes Geschlecht ernsthaft für diese Reichsverwaltung in Frage, noch wird ersichtlich, von wem und wann die Habsburger die Funktion, die später bei ihnen ausgewiesen ist, übernommen hätten. Aber auch zahlreicher Besitz der Lenzburger muß schon damals an Habsburg gekommen sein, ohne daß der Rechtsgrund bekannt wäre; immerhin ist an Erbschaftsbeteiligung zu denken. So sind auch Höfe, deren Kirchensätze bei den Klöstern Schänis und Pfäffers lagen, und die deshalb auf die Lenzburger bezogen werden müssen, wie Baar und Mettmenstetten, nun im Besitz der Habsburger.

Das Verhältnis zwischen dem Habsburger Rudolf IV. und seinen kyburgischen Verwandten sollte u. E. vor allem unter dem Gesichtspunkt der handfesten Vormundschaftsführung durch Rudolf gewertet werden. Unter solchem Aspekt ergibt sich, daß ab 1264 Rudolf die Geschicke dieses Hauses weitgehend bestimmte.

[14]) Für das sogenannte Kyburger-Urbar wird die Abfassungszeit von P. Schweizer zwischen 1261—64 angenommen, von andern aber früher angesetzt. Vielleicht wäre aber doch zu erwägen, ob es sich nicht eigentlich um eine vormundschaftliche Angelegenheit des Habsburgers Rudolf handelt, die dann allerdings nicht vor 1264 anzusetzen wäre. Es wurden publiziert: Das (große) Habsburgische Urbar 1303/8 in QzSG Bd. 14 (1894, R. Maag; nachfolgend HU I); die Pfand- und Revokationsrödel zu König Albrechts Urbar, frühere und spätere Urbaraufnahmen und Lehensverzeichnisse der Laufenburgerlinie in Bd. 15 Erster Teil (1889); Register, Glossar, Wertangaben, Beschreibung, Geschichte und Bedeutung des Urbars in Bd. 15 zweiter Teil (1904; P. Schweizer und W. Glättli; HU II). Das Ungenügen der Edition von HU I wurde schon von Schweizer anerkannt.

[15]) Zum Fehlen Bremgartens und anderer Städte, aber auch freiämterischer Regionen, im Großen Urbar vgl. die Ueberlegungen in HU II S. 550 fg., 624, 653 fg., bes. 671 fg. Aber der Kommentator trägt der naturgegebenen Lückenhaftigkeit durch Ausfall einzelner Aufzeichnungen nicht genügend Rechnung. Für das Fehlen Bremgartens im Urbar vgl. im übrigen auch Verf. Bremgarten S. 82.

[16]) Der fragliche habsburgische Pfandrodel ist zu 1281 datiert und in HU II 1 S. 96 höchst ungenügend dargestellt. Er umfaßt unter dem Titel «Amt Baden» auch die Vogtei in dem Dorf zu Mure, und weiter die Vogtei in Bremgarten, in welcher Ritter Rudolf von Baar, ein Angehöriger des Bremgarter Rittergeschlechtes, mit einem Pfand in Rottenschwil ausgewiesen ist, der ebenfalls nach Bremgarten gehörende Ritter Heinrich von Remigen mit Pfändern in Hermanswile und Staffeln, und schließlich Ritter Werner von Wile, der dritte Bremgarter im Bund, mit einem Pfand zu Tachelshoven, der aber zugleich auch den Marktzoll, den Wehrschatz an der Brücke und die Bremgarter-Fischenz zu Pfand hat.

Zum Officium Bremgarten auch Pl. Weißenbach jünger, Die Stadt Bremgarten im 14. und 15. Jahrhundert, Arg. X S. 71, der meinte, diese Vogtei, welche in die verschiedensten Aemter hinübergreife, habe rechtshistorisch keine Bedeutung. Schweizer folgt ihm kommentarlos, während allerdings Merz (Burganlagen I S. 147 Anm. 10) diese Annahme zurückweist, ohne aber der Frage selber nachzugehen.

[17]) Die Habsburger ersetzten seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Städten und Vici die «Minister» durch die Leute «vom hus», die wir auch in Bremgarten während eines Jahrhunderts treffen, wo sie ihren Verwaltungssitz im Vicus, außerhalb der bürgerlichen Stadt, beibehielten; vgl. Verf., Bremgarten, Abschnitt Communitas civium.

Zur Vermutung, daß auch in Bremgarten das habsburgische Officium drei verschiedene Rechtsbesitzungen umfaßt habe, solche in der Stadt, sodann aus der Vogtei über umliegende Orte und schließlich solche burglehensrechtlicher Natur, vgl. Verf. aaO.

Der Eschenbacher hatte hier drei gewichtige Pfänder, nämlich drei Höfe samt Kirchensätzen. Wir halten dafür, daß es sich dabei um die Kirchen zu Bremgarten, Zufikon und Lunkhofen handelt. In der Stadt hatte Habsburg seit einer vor die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichenden Zeit die Stadtpfarrkirche; zur Situation hinsichtlich der Kirchen von Zufikon und Lunkhofen vide unten bei Abschnitt 3.

[18]) Die Lit. zur allgemeinen Situation der Freien im mittelschweizerischen Raum vide bei Anm. 11 und 13. Dazu im besondern K. Meyer, Die Stadt Luzern von den Anfängen bis zum eidgenössischen Bund, § 2 Die Wurzel der Grundherr-

schaft, S. 174 fg., wo am Beispiel des Klosters Luzern die sich abzeichnende Aufspaltung der Rechtszuständigkeiten dargelegt wird; S. 178, 506 Anm. 25. Auch QW I n. 5, früheste Traditionsurkunden für das Kloster Luzern, 751—768.

P. Liver, Zur Entstehung des freien bäuerlichen Eigentums, ZfSR 65 (1946); P. Kläui, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, mit Besprechung durch H. Strahm, ZfSG 22 (1946).

Für die Genossenschaften Freier zu Weiningen und zu Oetwil in späterer Zeit: UB Zürich n. 954 und 1279.

Für das allerdings erst zürcherische Freiamt Affoltern, dem aber ein in frühe Zeit zurückreichendes politisches Gebilde zugrund lag, HU I S. 147, Verf. Zuständigkeiten I S. 15 fg.

[19]) Zu den Murbach-Luzerner Traditionsurkunden: QW I n. 5—10; dazu auch K. Meyer, aaO. Dazu die in UB Zürich und QW I veröffentlichten Urkunden (vgl. Restiger). Die spätern Rödel und Urbare sind publiziert in QW III 3.

Zum Besitz der beiden Hochstifte von Zürich, Fraumünster und Chorherrenstift: UB Zürich n. 160 und 188; auch QW 1 n. 9 fg. Traditionsurkunden und päpstliche Besitzesbestätigungs-Diplome (Register) sowie die in QW II 2 publizierten sog. Revokationsrödel der Zeit um 900. Dazu auch P. Kläui, Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau, ZfSG 1942.

Zum Besitz des Klosters Einsiedeln: Der Liber Heremi des Gilg Tschudi, publiziert in Geschichtsfreund I, wo aber viele Bezüge fehlerhaft sind; jetzt als Traditionsurkunden des 10.—14. Jahrhunderts bearbeitet von P. Kläui und publiziert in QW III 3. Die kaiserlichen und päpstlichen Besitzesbestätigungs-Diplome in QW 1 n. 43 zum Jahr 972, n. 63 zu 1018 und vor allem n. 76 (auch UB Zürich n. 232) zum Jahr 1040 (Besitzesbestätigung Kaiser Heinrichs III.). Dazu weiter die Urbare und Rödel, publiziert in QW II 2.

Zum Besitz des Klosters Muri: die Acta Murensia, bearbeitet von M. Kiem und publiziert in QfSG III (1888); aber hinsichtlich einzelner Bezüge fehlerhaft. Die reichhaltige Lit. ist zusammengestellt beim Verf., Das Hermetschwil der Acta Murensia, in Unsere Heimat 1958, S. 9 und Anm. 2; dort auch Ausführungen zur Datierung der Acta. Dazu die päpstlichen Diplome in UB Zürich n. 313 zu 1159, n. 334 zu 1179, n. 349 zu 1189, n. 657 zu 1247; ferner die Rödel von ca. 1310 (QW II 3 S. 315 fg.), 1353 («Welti-Urkunde», St. A. Aarau n. 38, HS), ca. 1330 (St. A. Aarau n. 5002, HS), sowie Herzog, Muri-Regesten (HS).

[20]) Zum frühen Besitz des Klosters Einsiedeln in unserer alten Mark Zufikon: Lieli, vom Chronisten des Liber Heremi iuxta Albis verlegt, also ins Gebiet der Sellenbürer, aber einem Grafen Amazo zugeschrieben, der Graf im Aargau wäre (dazu Kläui in QW II 3 S. 373 Anm. 14). Es wäre aber zu erwägen, ob dieser Amazo nicht (in vorlenzburgischer Zeit) als Graf einem Comitatus zwischen der Reuß und der Limmat zuzuordnen sei; dazu auch unten bei Anm. 26.

Erst später erscheint beim Einsiedlerbesitz Husen, das falscherweise zu Bellikon gelegt wird (Huserhöfe bei Unterlunkhofen, vgl. Verf. Bremgarten S. 94), das dem Grafen Lütfried zugeordnet wird, als welcher ein Winterthurer, Bruder des Abtes Hermann, ausgemacht worden ist (Kläui aaO S. 370 Z. 15); wir vermuten aber nicht Uebergabe von Eigen, sondern Mitwirkung des Grafen bei einer Traditio.

Ebenfalls nach 1040 finden wir bei Einsiedeln eine Rechtsame in Eggenwil, von welcher der Chronist bemerkt, daß Graf Eberhard von Kyburg sie gegeben habe, was eine zeitweilige Bekleidung des Gaugrafenamtes durch dieses Haus bedingte. Im übrigen könnte es sich aber nur um geringe Rechtsame handeln,

die aufgegangen wäre in der spätern umfassenden Schenkung von Hof mit Gotteshaus (Kapelle) und 2 Mühlen durch Graf Albrecht von Habsburg noch vor 1140, und die anläßlich der Verselbständigung des Klosters Muri bei diesem zurückgeblieben wäre.

Schließlich wurde nach dem Chronisten eine vom Grafen Arnold von Lenzburg geschenkte Besitzung in Buchs, als welches doch wohl der bei Lenzburg ausgewiesene Ort Buchs im Kirchbann Suhr zu verstehen ist, vertauscht mit Besitzungen in Mellingen-Dorf (Ostufer), in Uffikon und Rifferswil. Als Uffikon, auch Usfikon, verstehen wir in solchem Zusammenhang wohl richtiger Zufikon (nicht Uffikon im Luzernbiet). Auch diese Besitzungen erscheinen später bei Muri.

Auch die Schenkung in «Bergheim», von Tschudi in die Mortenau im Breisgau verlegt, gehört daher (Großes Urbar um 1331 und um 1340, in QW II 2).

[21]) Hinsichtlich der Lenzburg-Grafen: QW I 1 n. 42 fg. (Register); nun auch Perret, U für den Südteil des Kantons St. Gallen n. 120 fg. (Register); J. J. Siegrist, Lenzburg im Mittelalter und im 16. Jahrhundert (Arg. Bd. IV 1956); A. Reinle, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern, Art. Beromünster (Bd. IV 1956).

[22]) Zur Situation der Nellenburg- und der Kyburg-Winterthur-Grafen, das Haus Wülflingen und deren (agnatische?) Verbindung über die Regensberger zu den Sellenbürern vgl. neuerdings P. Kläui, Hochmittelalterliche Adelsgeschlechter im Kanton Zürich (1960). Dazu aber hinsichtlich der Stellung der Regensberger zwischen den Habsburgern und den Lenzburgern: Acta Mur. Bl. 9 a/b.

Den Ueberlegungen, wonach zunächst die Kyburg-Grafen und sodann die Regensberger auf der Uetliburg gesessen wären, kann hier nicht nachgegangen werden. Immerhin sei daran erinnert, daß die derart hochgelegenen Burgen eine verhältnismäßig späte Erscheinung sind und einen Abschluß der auf größte Machtentfaltung ausgerichteten Entwicklung darstellen, so daß die Sellenbürer-Anlage auf dem Ofengupf, in unmittelbarer Nähe des Dorfes, eher als Vorläufer denn als Vorburg im Sinn einer Außenverteidigung verstanden werden müßte, will man nicht auch die Baldern, die Friesenburg und die Manegg als solche Außenposten verstehen.

[23]) Zur Erwerbung der Rechtsame in der Kirchmark Dietikon durch das Kloster Zwiefalten zwischen 1106 und 1111: UB Zürich n. 223; Steinacker Reg. Habsb. n. 26 und die dort verarbeitete Chronik des Berthold von Zwiefalten. Zur (teilweisen) Veräußerung ihres Rechtsbesitzes durch die Habsburger an das Kloster Wettingen vor allem UB Zürich n. 1079 und 1081 zum Jahr 1259, auch Verf. in Zuständigkeiten I S. 11 fg. und Kartenskizze S. 19, wo die mehrfach falschen Bezüge der in n. 1079 genannten Orte aufgedeckt und die Grenzen der Mark Dietikon neubestimmt worden sind.

Zur Abgrenzung der alten Marken von Dietikon, Birmenstorf (Mettmenstetten-Affoltern?) und Zufikon auf der Attenfluh, östlich von Friedlisberg, vide Zuständigkeiten I S. 13 und Anm. 8: «genutin» oder eben 1259 bereits erneuerter, also dazumal bereits alter Marchstein und Grenzpunkt, dessen Bedeutung für die Geschichtsforschung in unserem Raum bisher übersehen worden ist.

[24]) Sogenannte Hunfried-Urkunde in UB Zürich n. 233; dazu nun P. Kläui, Adelsgeschlechter aaO. Der Beweis für wülflingische Güter im Reußtal kann u. E. nicht aus den Schenkungen der Sellenbürer an die Klöster St. Blasien, Engelberg und Muri erbracht werden.

Für St. Blasien: Diplom Bischof Ottos II. von Konstanz von 1169, in welchem dem Kloster solcher Besitz nur gerade in Stallikon und in Landikon bei Birmensdorf und dann erst wieder im Raum der Lenzburger von Baden abwärts (Kirch-

dorf, Schneisingen, Wislikofen) bestätigt wird. Zu den sukzessiv folgenden Besitzeserwerbungen im Raum südlich des Rheins vide QW I n. 103 fg. (Register); für die gern angenommene Ausstattungstätigkeit der Sellenbürer bleibt kein Raum; dazu auch UB Zürich n. 84, 87, 236.

Für das Kloster Engelberg: Besitzesbestätigungs-Diplome in QW I n. 112 zum Jahr 1124, n. 243, 276, 373; auch die frühesten Rödel und Urbare, QW II 2 S. 221 fg.; früher Besitz danach lediglich im Reppischtal und in Oberwil, wo Engelberg eine Kapelle übernahm oder errichtete und um 1180 zur Pfarrkirche ausbaute. Wir müssen unsere Ausführungen zu den Sellenbürer-Schenkungen an Engelberg in Zuständigkeiten I in diesem Sinne einschränken, wo im übrigen die Grenzen des Kirchbannes Oberwil, inkl. Berikon, bestimmt sind.

Für Muri: Besitzesbestätigungs-Diplome in UB Zürich n. 313 zum Jahr 1159, n. 334, 349; auch QW II 2 S. 114 fg. (teilweise falsch loziert). Man beachte besonders, daß 1/4 des Kirchensatzes zu Stallikon hierher gehörte, aber noch nicht 1159, sondern erst im Diplom von 1179. Die Besitzungen Muris im weitern Reußtal mit Sellenbüren in Zusammenhang zu bringen, geht ohnehin nicht an.

[25]) Der (geographische) Umfang der Schenkung wird in den Acta Mur. umschrieben «ab alveo fluminis (Reuß) usque ad summitatem montis (Hasenberg)». Zur Habsburger-Schenkung an Muri: Acta Mur. Bl. 27 a; dazu einläßlich Verf., Bremgarten aaO, S. 46; auch oben Anm. 20.

[26]) Der Umfang der Schenkung wird in der ältesten Ueberlieferung wie folgt angegeben: «omnen substantiam . . . de monte qui Albis vocatur incipiens a prato meo Lunchunft et omnibus locis circumquaeque iancentibus».

Zu den murbach-luzernischen Traditionsurkunden im übrigen: K. Meyer, Stadt Luzern aaO, S. 170 und 509; auch A. Rohr, Studie zur Entwicklung der Immunitätsherrschaft Murbach-Luzern (1945), wozu aber verschiedene Berichtigungen und Klarstellungen erforderlich erscheinen, so gerade hinsichtlich der kirchlichen Zuständigkeiten; auch Gesichtspunkte der Schiffahrt scheiden völlig aus für die Motivierung der Schenkung, da die Reuß insbesondere bergwärts nie Schiffahrtsgewässer sein konnte.

[27]) Für die Abspaltung des Stadtbannes Bremgarten aus dem Zufikonerbann und die noch Jahrhunderte weiterbestehende Genössigkeit zwischen beiden Orten vgl. einläßlich Verf., Bremgarten, Abschnitt Vilingen.

Für die vorübergehende Eliminierung der Mutterpfarrei durch eine junge Stadtgründung auch: Sursee/Oberkirch.

Der Leutpriester zu Oberndorf der Gründungsurkunde für Kappel ist mitsamt seinen zwei niederadeligen Brüdern bisher vielleicht doch etwas zu unbesehen in den Kanton Zürich, entweder nach Regensdorf oder ins Oberdorf der rechtsufrigen Stadt Zürich, versetzt worden; sie treten hier mitten unter den Klerikern und den Rittern aus dem Reußtal auf. Im stadtzürcherischen Oberdorf treten zu dieser Zeit aktenmäßig keine Kleriker auf, und überhaupt wird hier nicht von den Oberndorf gesprochen, sondern von den Villici (UB Zürich n. 302 zu 1103, n. 314 zu 1159, n. 325 und 326 zu 1172, n. 326 zu 1177); dagegen begegnen wir den Oberndorf in UB Zürich n. 319 zu 1167, wo nach der Lage der Dinge eher von einem Gut am Albis gehandelt wird.

Die Kirche von Zufikon liegt am Südrand des Oberdorfes und erweist sich von der Lage her, in Verbindung mit den hier zusammenlaufenden alten Kirchwegen von Lunkhofen, Oberwil, Berikon und Eggenwil, als der richtige Platz für eine Markkirche (die hier ohnehin eine St. Martinskirche ist).